

Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 5.

(1) Der Leiter der Bildstelle untersteht in Hinsicht auf Verwaltung und Finanzgebarung dem Landrat.

(2) Besondere Aufgaben des Landrats sind:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Bildstelle,
2. die Überwachung der Finanz- und Wirtschaftsgebarung,
3. die Entlastung des Leiters,
4. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Film- und Bildwesens im Dienstbereich der Bildstelle.

§ 6.

(1) Zur ständigen Verbindung mit den mit der Film- und Bildarbeit befaßten Stellen wird ein Beirat errichtet, dessen Mitglieder der Landrat beruft. Dem Beirat müssen angehören: die Kreisschulräte, Vertreter der wichtigsten Lehranstalten und der größeren Gemeinden sowie ein Vertreter des N.S.-Lehrerbundes. Ausserdem können nach Bedarf und auf Vorschlag des Beirats weitere Mitarbeiter berufen werden.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung mit den in Abs. 1 genannten Behörden, öffentlich-rechtlichen Stellen, Gemeinden, Schulen und mit der Lehrerschaft herzustellen, auf dringliche Aufgaben der Bildstelle hinzuweisen, durch die in ihm vertretenen Organisationen an der Durchführung der Aufgaben der Bildstelle beratend mitzuwirken und das Verständnis für die Aufgaben des Bild- und Filmwesens in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen besonders zu fördern.